

Einbürgerung nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Kurzfassung der Einbürgerungsvoraussetzungen:

1. Rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland von **8 Jahren***
(Ausnahmen: z.B. bei politisch Verfolgten oder Staatenlosen genügt bereits ein rechtmäßiger Aufenthalt von 6 Jahren), Ehegatten [4 Jahre Aufenthalt / 2 Jahre Ehedauer] und Kinder können miteingebürgert werden)
2. Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
3. Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
4. Keine verfassungsfeindliche Betätigung
5. Unbefristetes Aufenthaltsrecht (z.B. Freizügigkeitsberechtigung-EU, Niederlassungserlaubnis) oder eine Aufenthaltserlaubnis**
6. Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch***
7. Grundsätzlich Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit
8. Grundsätzlich keine strafrechtlichen Verurteilungen
9. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1)
10. Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Einbürgerungstest)

* Ausnahme: Aufenthalt von 7 Jahren bei **erfolgreicher** Teilnahme an einem Integrationskurs oder Aufenthalt von 6 Jahren bei besonderen Integrationsleistungen oder Sprachkenntnissen (mind. B2)

** Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 – 5 des Aufenthaltsgesetzes scheidet ein Einbürgerungsanspruch aus

***Bei Leistungsbezug nach dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch, Elterngeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Wohngeld oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ist eine Prognoseentscheidung der Behörde erforderlich, ob der Einbürgerungsbewerber bzw. auch seine Angehörigen künftig in der Lage sind, sich ohne Bezug dieser Leistungen aus eigenen Kräften zu unterhalten.

Allgemeine Hinweise:

- Für jede Person ab 16 Jahren ist ein eigener Einbürgerungsantrag zu stellen
- Der Antrag ist ohne Unterschrift **persönlich** einzureichen → Terminvereinbarung erforderlich
- Sämtliche Unterlagen sind jeweils im **Original + je 1 Kopie** vorzulegen
→ Ausnahmen: Antrag, Lebenslauf
- Ausländische Urkunden sind im Original mit Übersetzung eines öffentlich vereidigten Übersetzers vorzulegen → Ausnahme: Internationale Personenstandsurkunden
- Grundsätzlich ist eine Legalisation der ausländischen Urkunden zu veranlassen

Die Gebühr beträgt gemäß § 38 StAG je Antragsteller:

255,00 EUR

Bei minderjährigen, miteinzubürgernden Kindern ohne eigenes Einkommen je:

51,00 EUR

Einbürgerungsbehörde: Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen				
Buchstabe	Sachbearbeitung	Telefon-Nr.	E-Mail-Adresse	Fax
A - G	Frau Lameyer	04431 85-360	Isabel.Lameyer@oldenburg-kreis.de	04431 85 89 360
H - J, L, M	Frau Albrecht	04431 85-847	Lena.Albrecht@oldenburg-kreis.de	04431 85 89 847
K, N - Z	Herr Sängner	04431 85-374	detlef.saenger@oldenburg-kreis.de	04431 85 542

Sprechzeiten: Termine nach Vereinbarung

Für das Einbürgerungsverfahren werden von jedem Antragsteller folgende Unterlagen benötigt:

- ausgefüllter Einbürgerungsantrag + 2 Lichtbilder für jeden Antragsteller ab dem 16. Lebensjahr
- gültiger Pass (Nationalpass, Reiseausweis) → es sind Kopien aller mit Einträgen versehenen Seiten (z.B. Stempel, Visa) vorzulegen
- elektronischer Aufenthaltstitel (eAT), ggf. Freizügigkeitsbescheinigung-EU
- Identitätsdokumente (z.B. Personalausweis / ID-Karte, Staatsangehörigkeitsurkunde, ...)
- Personenstandsurkunden: (internationale) Geburtsurkunde sowie ggf. Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch, Sterbeurkunde, Scheidungsurteil (mit Sorgeerklärung), Adoptionsurkunde
- **handgeschriebener** Lebenslauf (ab dem 16. Lebensjahr), der die Schilderung des persönlichen und beruflichen Werdegangs enthält
- Arbeits- und Einkommensnachweise (falls nicht erwerbstätig, Nachweise des Ehegatten), z.B.:
 - Arbeitsvertrag oder Arbeitsbescheinigung, Ausbildungsvertrag
 - aktuelle Lohnabrechnung, die mit Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers versehen ist
 - ggf. Rentenbescheid
 - Nachweis über die Absicherung gegen Krankheit
 - Nachweis über die Absicherung bei Pflegebedürftigkeit
 - Nachweis für den Fall einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit
 - aktueller Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung über die letzten 60 Monate der Erwerbstätigkeit (bei politisch Verfolgten über 45 Monate)
 - Nachweise über den Bezug von Arbeitslosengeld I, Elterngeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Wohngeld oder Leistungen nach dem BAföG
 - Bei Selbstständigen:
 - Gewerbeanmeldung
 - aktueller Einkommenssteuerbescheid
 - aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung der letzten 3 Monate, ausgestellt von einem Steuerberater
 - Bescheinigung des Steuerberaters über das durchschnittliche monatlich zur Verfügung stehende Nettoeinkommen
 - Nachweis der Alterssicherung, etwa in Form eines Rentenversicherungsverlaufs oder alternativ vergleichbare Leistungen bei einem Versicherungsunternehmen (z.B. Kapitalbildende Lebensversicherung mit einer Versicherungssumme von mind. 50.000 €); der Vertrag sollte bereits eine Laufzeit von 60 Monaten aufweisen (bei politisch Verfolgten reicht eine Laufzeit von 45 Monaten)
- ggf. Vermögensnachweise
- Mietvertrag; bei Eigentum: Abgabenbescheid oder Grundbuchauszug
- Nachweis der Deutschkenntnisse, z.B. durch:
 - „**B1-Zertifikat**“ nach telc oder ALTE, z.B. von einer Volkshochschule, IBIS e.V., ... oder
 - „Zertifikat Deutsch“ oder gleichwertiges Sprachdiplom oder
 - Bescheinigung des Bundesamts (BAMF) über Integrationskurs / Sprachkurs „B1“ oder
 - mindestens Hauptschulabschluss, ggf. höherwertiger Abschluss oder
 - Versetzungszeugnis der 10. Klasse bei anschließendem Besuch einer weiterführenden Schule oder
 - Nachweis über erfolgreiches deutschsprachiges Studium oder deutsche Berufsausbildung
- Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (bei Personen, die ab Antragstellung im laufenden Verfahren das 16. Lebensjahr vollenden) durch:
 - Einbürgerungstest / Anmeldung an einer Volkshochschule oder
 - (mindestens) Hauptschulabschluss an einer deutschen allgemeinbildenden Schule
- aktuelle, **erweiterte** Meldebescheinigung, die neben der aktuellen auch frühere Meldeadressen enthält
- bei Miteinbürgerung von Kindern: aktuelle Schulbescheinigung + Nachweise über 4 Jahre erfolgreichen Schulbesuch → je 1. und 2. Schulhalbjahreszeugnis